



Brüssel, den 8. Juni 2018
(OR. en)

9820/18

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0248 (CNS)

FISC 252
ECOFIN 578

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	14893/17 FISC 308 ECOFIN 1031 - COM(2017) 706 final
Betr.:	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 im Hinblick auf die Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Am 30. November 2017 hat die Kommission einen geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 im Hinblick auf die Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer¹ vorgelegt.
2. Diese Initiative ist Teil des Pakets „Steuergerechtigkeit“ zur Schaffung eines einheitlichen EU-Mehrwertsteuerraums, das im Fahrplan der Kommission für eine geeintere, stärkere und demokratischere Union angekündigt wurde. Ziel ist die Bekämpfung des grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrugs, indem die Empfehlungen des Rates, des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rechnungshofs umgesetzt werden und die Zusammenarbeit der Steuerbehörden untereinander und mit anderen Strafverfolgungsbehörden spürbar und rasch verbessert wird.

¹ COM (2017) 706 final. Siehe 14893/17 FISC 308 ECOFIN 1031.

3. Der Vorschlag ist darauf ausgerichtet, in die die Verordnung (EU) Nr. 904/2010² – die wichtigste Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden – Maßnahmen aufzunehmen, die konkret darauf ausgelegt sind, gegen die wichtigsten EU-weit auftretenden Formen des grenzüberschreitenden Betrugs vorzugehen.
4. Folgende Ziele werden mit dem Vorschlag verfolgt:
- gemeinsame Verarbeitung und Analyse aller relevanten Daten im Rahmen von Eurofisc;
 - Verbesserung des operativen Rahmens für zwischen den Mitgliedstaaten abgestimmte Kontrollen;
 - Entwicklung des Datenaustauschs zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten und den Strafverfolgungsbehörden auf EU-Ebene;
 - Bekämpfung von Betrug im Zusammenhang mit den beiden für den Fahrzeughandel geltenden Mehrwertsteuerregelungen durch einen verbesserten Zugang zu Fahrzeugregisterdaten;
 - Bekämpfung des Betrugs im Zusammenhang mit den Zollverfahren 42 und 63.
5. Die Belange, die Gegenstand des Gesetzgebungsvorschlags sind, stehen auf der Mehrwertsteueragenda der EU weit oben. In seinen Schlussfolgerungen vom 25. Mai 2016³ begrüßte der Rat die Mitteilung der Kommission "Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum – Zeit für Reformen" (Mehrwertsteueraktionsplan) und nahm den Sonderbericht Nr. 24 des Rechnungshofs "Bekämpfung des innergemeinschaftlichen MwSt.-Betrugs: Weitere Maßnahmen sind erforderlich" sowie die darin enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen zur Kenntnis.
6. Der Rat verwies in diesem Zusammenhang auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 15. Mai 2012 zur Zukunft der Mehrwertsteuer, in denen der Rat betont hatte, dass die EU ein einfacheres Mehrwertsteuersystem braucht, das zugleich effizienter, robuster, betrugssicherer und auf den Binnenmarkt zugeschnitten sein sollte, und in denen er darauf verwiesen hatte, dass bei der Weiterverfolgung der künftigen Maßnahmen die folgenden Grundsätze und rechtlichen Überlegungen berücksichtigt werden sollten: Kosteneffizienz, Verhältnismäßigkeit, Einstimmigkeit, Datenschutzvorschriften, Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes sowie vollständige Beachtung der jeweiligen Kompetenzen der Union und der Mitgliedstaaten.

² Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (Neufassung).

³ Siehe 9494/16 FISC 86 ECOFIN 509.

7. Zudem teilte der Rat die Auffassung, dass das Mehrwertsteuersystem der EU im Sinne dieser allgemeinen Ziele modernisiert und verbessert werden muss, wobei er gleichzeitig betonte, dass die Rahmenbedingungen für Unternehmen in der EU wettbewerbsfähig bleiben müssen, und den im Mehrwertsteueraktionsplan enthaltenen Zielen zustimmte, die einen Rahmen für die Erreichung eines einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraums vorgeben.
8. Angesichts der Tatsache, dass strikte Rechtsvorschriften zur Unterbindung des Mehrwertsteuerbetrugs von größter Bedeutung sind, teilte der Rat bereits 2016 die Einschätzung der Kommission und des Rechnungshofs, dass es bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs wesentlich auf eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Steuerbehörden ankommt. Daher nahm der Rat auch zur Kenntnis, dass die Kommission 2017 einen Gesetzgebungsvorschlag unterbreiten wollte, der zum Ziel hat, dass wichtige Informationen leichter ausgetauscht, geteilt und analysiert werden können, und die Durchführung gemeinsamer Prüfungen vorsieht.
9. Der Vorschlag der Kommission entspricht weitgehend dem Aufruf des Rates, den Informationsaustausch zu verbessern, weil sich Mehrwertsteuerbetrug dadurch deutlich effizienter bekämpfen ließe, und Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen sich etwaige rechtliche Hindernisse und praktische Einschränkungen in der EU und in den Mitgliedstaaten, die verhindern, dass auf diesem Gebiet in der EU ein wesentlicher Schritt nach vorn getan wird, gegebenenfalls beseitigen lassen.
10. Was die Berücksichtigung der Herausforderungen sowohl für die Zoll- als auch für die Steuerbehörden betrifft, so entspricht der Vorschlag auch dem Anliegen des Rates, dass die Zusammenarbeit gefördert und das gesamte Spektrum der verfügbaren Mittel und Methoden und die Angleichung der Verfahren einbezogen werden sollte, und zwar u. a. auch MIAS, Eurofisc, die Feedback-Verfahren und das Zollverfahren 42.
11. Das Europäische Parlament hat zu diesem Gesetzgebungsvorschlag noch keine Stellungnahme abgegeben.

II. SACHSTAND

12. Der bulgarische Ratsvorsitz hat der Arbeit an diesem Dossier Priorität eingeräumt. In seinem Fahrplan für die Steuerpolitik hat sich der bulgarische Vorsitz verpflichtet, auf der Grundlage des von der Kommission unterbreiteten Vorschlags⁴ auf eine Einigung über die wesentlichen Aspekte hinzuwirken. 2018 haben fünf Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" stattgefunden (am 24. Januar, 7. Februar, 7. März, 13. April und 3. Mai 2018).
13. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) war am 25. Mai 2018 nicht in der Lage, sich auf eine allgemeine Ausrichtung zu diesem wichtigen Gesetzgebungsvorschlag zu einigen. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 6. Juni 2018 konnten die Delegationen die letzten Änderungen, die von der Kommission und vom Vorsitz in Bezug auf die Erwägungsgründe 2 und 13 sowie Artikel 7 Absatz 4a vorgeschlagen wurden, weitgehend unterstützen.
14. Die Mitgliedstaaten haben es im Verlauf der Verhandlungen für angemessen und notwendig erachtet, die Arbeit am Kernstück des Kommissionsvorschlags voranzubringen, damit im Bereich der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer rasche Fortschritte ermöglicht werden. Daher wird der Rat in der Folge die Arbeit an den Elementen des Vorschlags der Kommission fortsetzen, die sich auf den Begriff "zertifizierter Steuerpflichtiger" (das heißt Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a, Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c, Artikel 1 Absatz 9, die betreffenden Teile von Artikel 3 Absatz 2 und die entsprechenden Erwägungsgründe (4 bis 7)) beziehen, wenn über die folgenden Gesetzgebungsvorschläge beraten wird:
 - i) den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regelungen des Mehrwertsteuersystems und zur Einführung des endgültigen Systems der Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten und
 - ii) den Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich bestimmter Befreiungen bei innergemeinschaftlichen Umsätzen.

⁴ Dok. 5668/18 FISC 37, Nummer 34.

Außerdem haben die Mitgliedstaaten hervorgehoben, dass im Rat weiter an den Elementen dieses Kommissionsvorschlags gearbeitet werden muss, die kleine und mittlere Unternehmen betreffen (das heißt Artikel 1 Nummer 10, die betreffenden Teile von Artikel 3 Absatz 4 und der entsprechende Erwägungsgrund 12), wenn über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen (den sogenannten KMU-Vorschlag) beraten wird.

III. WEITERES VORGEHEN

15. Im Anschluss an das positive Ergebnis der Beratungen in der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 6. Juni hat der Vorsitz im Wege des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung eine neue Fassung des Kompromisstexts vorgeschlagen, welche die letzten in der hochrangigen Gruppe vorgeschlagenen Änderungen beinhaltet. Alle Delegationen und die Kommission haben Einigung über diesen Text erzielt.
16. Damit auf der nächsten Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 22. Juni 2018 eine allgemeine Ausrichtung erreicht wird, unterbreitet der Vorsitz daher den in der Anlage wiedergegebenen Kompromisstext, der für alle Delegationen annehmbar sein dürfte.
17. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er auf der Grundlage des in der Anlage wiedergegebenen Kompromisstexts des Vorsitzes – vorbehaltlich des Eingangs der Stellungnahme des Europäischen Parlaments und der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – auf einer seiner nächsten Tagungen im Hinblick auf die Annahme der Verordnung zu einem späteren Zeitpunkt eine allgemeine Ausrichtung zum Entwurf der Verordnung als A-Punkt annimmt.

ENTWURF

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 und der Verordnung (EU) 2017/2454 im Hinblick auf die Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (1) Das geltende System zur Besteuerung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten beruht auf einer Übergangsregelung aus dem Jahr 1993, die im Kontext eines hochkomplexen Mehrwertsteuersystems mittlerweile überholt und betrugsanfällig ist. Die Kommission hat einen Vorschlag³ mit Grundsätzen für ein endgültiges Mehrwertsteuersystem für den grenzüberschreitenden Handel zwischen Unternehmen in den Mitgliedstaaten vorgelegt, der auf einer Besteuerung grenzüberschreitender Lieferungen im Bestimmungsmitgliedstaat basiert. Da es möglicherweise mehrere Jahre dauert, bis das endgültige Mehrwertsteuersystem für den Handel innerhalb der Union vollständig umgesetzt wird, sind kurzfristige Maßnahmen erforderlich, um den grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug wirksamer und zügiger zu bekämpfen. Die Verbesserung und Vereinfachung der Instrumente für die Verwaltungszusammenarbeit, insbesondere Eurofisc, sind außerdem sehr wichtig für die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs allgemein und für die Stärkung des Vertrauens zwischen den Steuerbehörden vor der Einführung des endgültigen Mehrwertsteuersystems.

³ COM(2017) 569 final vom 4. Oktober 2017.

- (2) Zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug sind oft behördliche Ermittlungen notwendig, vor allem wenn der Steuerpflichtige nicht in den Mitgliedstaaten ansässig ist, in denen die Mehrwertsteuer geschuldet wird. Um die ordnungsgemäße Durchsetzung der Mehrwertsteuervorschriften zu gewährleisten und Doppelarbeit und zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Steuerbehörden und die Unternehmen zu vermeiden, wenn mindestens zwei Mitgliedstaaten der Ansicht sind, dass eine behördliche Ermittlung im Zusammenhang mit den von einer nicht in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen, jedoch dort steuerpflichtigen Person gemeldeten Beträgen notwendig ist, sollte der Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, die Ermittlung durchführen, wenn er die erbetenen Informationen nicht zur Verfügung stellen kann. Die ersuchenden Mitgliedstaaten sollten bereit sein, den Mitgliedstaat der Niederlassung durch die aktive Beteiligung an der Ermittlung zu unterstützen. Da die Beamten der ersuchenden Mitgliedstaaten mit den Tatsachen und Umständen des Falls besser vertraut sein dürften, sollten diese Beamten für den Fall, dass der ersuchte Mitgliedstaat keine Beamten des ersuchenden Mitgliedstaats verlangt hat, während der behördlichen Ermittlung anwesend sein dürfen, soweit die Bedingungen nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Mitgliedstaats für eine solche Anwesenheit erfüllt sind. Bei dieser Gelegenheit sollten die Beamten der ersuchenden Mitgliedstaaten Zugang zu denselben Räumlichkeiten und Unterlagen haben wie die Beamten des ersuchten Mitgliedstaats, allerdings nur auf deren Vermittlung hin. Wenn die Ermöglichung der Anwesenheit nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Mitgliedstaats an solche Bedingungen gebunden ist, sollte davon ausgegangen werden, dass der ersuchte Mitgliedstaat die zur Erfüllung dieser Bedingungen erforderlichen Maßnahmen trifft. Auf jeden Fall sollten Beamte aus den ersuchenden Mitgliedstaaten, wenn sie dies für erforderlich erachten, die Möglichkeit haben, zu Konsultationen über die Ermittlung im ersuchten Mitgliedstaat mit dessen Beamten zugegen zu sein, nachdem sie diese Beamten davon unterrichtet haben. Solche Konsultationen könnten dazu dienen, Gedanken und Informationen über den Fortgang der Ermittlung auszutauschen und mögliche Maßnahmen vorzuschlagen und zu erörtern.

- (3) Die Übermittlung von Informationen an die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten ohne vorheriges Ersuchen im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates⁴ sollte so einfach und wirksam wie möglich erfolgen. Die zuständigen Behörden müssen daher in die Lage versetzt werden, Informationen auf anderem Wege als über Standardformulare auszutauschen, wenn sie andere sichere Wege für geeigneter halten und mit deren Nutzung einverstanden sind oder wenn die Informationen von einem Drittland übermittelt wurden.
- (4) Die Mehrwertsteuerbefreiung für die Einfuhr von Gegenständen gemäß Artikel 143 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG⁵ (im Folgenden „Zollverfahren 42“) wird oft missbraucht, und die Gegenstände gelangen auf den Schwarzmarkt, ohne dass die Mehrwertsteuer entrichtet wurde. Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, dass Zollbeamte bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerbefreiung gegeben sind, Zugang zum Register der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern und zu den zusammenfassenden Meldungen haben. Außerdem sollten die von den Zollbehörden im Zuge dieses Verfahrens gesammelten Informationen auch den zuständigen Behörden in dem Mitgliedstaat bereitgestellt werden, in dem der anschließende innergemeinschaftliche Erwerb erfolgen muss.
- (5) Um den Betrug zu bekämpfen, der in Verbindung mit den beiden für den Fahrzeughandel geltenden Mehrwertsteuerregelungen begangen wird, sollten die Eurofisc-Verbindungsbeamten automatisierten Zugang zu Fahrzeugregisterdaten erhalten. So könnten sie insbesondere rasch ermitteln, wo und von wem die betrügerischen Umsätze bewirkt wurden. Dieser Zugang sollte über die Softwareanwendung des Europäischen Fahrzeug- und Führerschein-Informationssystems (EUCARIS) erfolgen, deren Nutzung den Mitgliedstaaten im Hinblick auf Fahrzeugregisterdaten gemäß den Beschlüssen 2008/615/JI⁶ und 2008/616/JI⁷ des Rates vorgeschrieben ist.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1).

⁵ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

⁶ Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1).

⁷ Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 12).

- (6) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Vorschriften über den automatisierten Zugang zu den von den Zollbehörden erfassten Informationen und den Fahrzeugregisterdaten sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³ ausgeübt werden.
- (7) Zur Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Kontrolle der Mehrwertsteuer auf grenzüberschreitende Umsätze regelt die Verordnung (EU) Nr. 904/2010 die Anwesenheit von Beamten in den Amtsräumen und während behördlicher Ermittlungen in anderen Mitgliedstaaten. Um die Kapazitäten der Steuerbehörden für die Kontrolle grenzüberschreitender Lieferungen zu erhöhen, sollten gemeinsam durchgeführte behördliche Ermittlungen vorgesehen werden, bei denen Beamte aus zwei oder mehr Mitgliedstaaten ein gemeinsames Team bilden und sich aktiv an einer gemeinsam durchgeführten behördlichen Ermittlung beteiligen können.
- (8) Um die schwersten Fälle von grenzüberschreitendem Betrug zu bekämpfen, müssen die Governance, die Aufgaben und die Funktionsweise von Eurofisc klar definiert und ausgebaut bzw. gestärkt werden. Die Eurofisc-Verbindungsbeamten sollten in der Lage sein, rasch auf alle notwendigen Informationen zuzugreifen, sie auszutauschen, zu verarbeiten und zu analysieren sowie mögliche Folgemaßnahmen zu koordinieren. Diese Koordinierung umfasst jedoch nicht das Recht, vom teilnehmenden Mitgliedstaat konkrete Ermittlungsmaßnahmen zu verlangen. Es ist außerdem notwendig, die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs auf Unionsebene zu stärken; hierzu sollte insbesondere dafür gesorgt werden, dass die Eurofisc-Verbindungsbeamten gezielte Informationen von Europol und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung erhalten können. Um im Gegenzug relevante Informationen von Europol und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung erhalten, sollten Eurofisc-Verbindungsbeamte daher in der Lage sein, Europol und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung so viele Informationen wie notwendig zu übermitteln.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (9) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Bestimmungen zu Eurofisc sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.
- (10) Die Organisation der Weiterleitung von Anträgen auf Mehrwertsteuererstattung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2008/9/EG des Rates⁹ bietet die Gelegenheit, den Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden bei der Beitreibung von Steuerschulden im Mitgliedstaat der Niederlassung zu senken.
- (11) Außerdem können die Mitgliedstaaten dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung relevante Informationen mitteilen, wenn sie dies für angezeigt halten. Dadurch würde das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung in die Lage versetzt, gemäß seinem Mandat in Fällen von Betrug, Korruption oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union behördlich zu ermitteln und Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union vor Betrug zu koordinieren.
- (12) Die Kommission darf auf die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 übermittelten oder erfassten Informationen nur zugreifen, sofern dies für die Pflege, Wartung und Entwicklung der elektronischen Systeme notwendig ist, die von der Kommission betrieben und von den Mitgliedstaaten für die Zwecke dieser Verordnung genutzt werden.

⁹ Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 23).

- (13) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 gilt die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union für die Zwecke der genannten Verordnung gilt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates. Die Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug gilt als wichtiges Ziel im allgemeinen öffentlichen Interesse sowohl der Union als auch ihrer Mitgliedstaaten. Damit die Ziele der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 erreicht werden – das heißt die Zielsetzung, zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen, die für die korrekte Festsetzung der Mehrwertsteuer, die Kontrolle der richtigen Anwendung der Mehrwertsteuer insbesondere auf grenzüberschreitende Umsätze sowie die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs geeignet sind –, ist es angezeigt, eine konkrete und begrenzte Beschränkung bestimmter Rechte und Pflichten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 vorzusehen.

Ganz konkret würde die uneingeschränkte Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten die Wirksamkeit der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs schwer beeinträchtigen, da den betroffenen Personen dadurch insbesondere ermöglicht würde, laufende Untersuchungen und die Erstellung von Risikoprofilen zu behindern. Dadurch würden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 durchgeführte behördliche oder gerichtliche Ermittlungen, Analysen, Untersuchungen oder Verfahren gefährdet. Auch die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, die ein Schlüsselinstrument für die Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug ist, würde so unmöglich gemacht. Aufgrund dessen sollten für das Recht auf transparente Informationen, das Recht auf Informationen, wenn personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben wurden, das Recht auf Informationen, wenn personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, das Auskunftsrecht der betroffenen Person, das Recht auf Löschung, das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten und das Recht bei automatisierter Entscheidungsfindung im Einzelfall einschließlich Profilerstellung Beschränkungen vorgesehen werden. Die Ausübung dieser Rechte sollte nur so lange beschränkt sein, wie dies notwendig ist, um die gemäß Artikel 1 dieser Verordnung verfolgten Ziele nicht zu unterlaufen. Diese Beschränkung sollte nur für die in Artikel 1 genannten Datenkategorien gelten und zwar insoweit, wie es unbedingt erforderlich ist, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften im Bereich der Mehrwertsteuer sicherzustellen, und für die in den Artikeln 14, 17 und 21a dieser Verordnung genannten Datenkategorien.

¹⁰ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Da sich das verfolgte Ziel, das heißt die Verhinderung, Ermittlung und Aufdeckung von Mehrwertsteuerhinterziehung und Mehrwertsteuerbetrug nicht mit genauso wirksamen, jedoch weniger restriktiven Mitteln erreichen lässt, sind diese Beschränkungen zwingend erforderlich, um den angestrebten Zweck zu erreichen. Sie sind auch verhältnismäßig, da der Union und den Mitgliedstaaten Einnahmen verloren gehen und die Bereitstellung von Informationen für eine wirksame Betrugsbekämpfung unerlässlich ist. Die Verarbeitung und Speicherung der gemäß dieser Verordnung erhobenen und ausgetauschten Informationen beschränkt sich auf die Ziele der Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug. Die nach dieser Verordnung erhobenen und ausgetauschten Informationen betreffen keine sensiblen Daten. Sie dürfen in keiner Weise weiterverarbeitet werden, die mit solchen Zwecken unvereinbar wäre; das schließt auch das Verbot der Verarbeitung zu kommerziellen Zwecken ein. Was die Garantien gegen Missbrauch oder unrechtmäßigen Zugang oder unrechtmäßige Übermittlung anbelangt, so sind in der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 – im Hinblick auf die Verwirklichung des in Artikel 1 verankerten übergeordneten Ziels der Verordnung – bereits genaue Bedingungen für den Zugang der zuständigen nationalen Behörden zu den Daten und für deren anschließende Verwendung festgelegt. Die Speicherfrist für Daten ist auf das zur Verwirklichung der angestrebten Ziele notwendige Maß beschränkt.

- (14) Da durch die Verordnung (EU) 2017/2454 des Rates¹¹ auch der Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 geändert wurde, muss die Verordnung (EU) 2017/2454 geändert werden, damit in Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 eine korrekte Bezugnahme auf Absatz 1 desselben Artikels erfolgt. Da durch die Verordnung (EU) 2017/2454 auch der Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 geändert wurde, muss die Verordnung (EU) 2017/2454 geändert werden, da der Anhang I nicht länger notwendig ist und daher gestrichen werden sollte.
- (15) Da die Durchführung der Bestimmungen über den automatisierten Zugang zu den von den Zollbehörden erfassten Informationen und zu den Fahrzeugregisterdaten neue technologische Entwicklungen erfordert, ist es notwendig, deren Anwendung aufzuschieben, damit die Mitgliedstaaten und die Kommission zunächst diese Entwicklungen vornehmen können.

¹¹ Verordnung (EU) 2017/2454 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 1).

- (16) Da die Ziele dieser Verordnung – d. h. die Verbesserung der Instrumente für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und die Bekämpfung des grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrugs – auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für das Erreichen dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (17) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 angehört und hat am 21. März 2018 eine förmliche Stellungnahme abgegeben.
- (18) Die Verordnungen (EU) Nr. 904/2010 und (EU) 2017/2454 sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 904/2010

Die Verordnung (EU) Nr. 904/2010 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Das Ersuchen nach Absatz 1 kann einen begründeten Antrag auf eine bestimmte behördliche Ermittlung enthalten. Die ersuchte Behörde führt die behördliche Ermittlung erforderlichenfalls in Absprache mit der ersuchenden Behörde durch. Ist die ersuchte Behörde der Auffassung, dass keine behördliche Ermittlung erforderlich ist, so teilt sie der ersuchenden Behörde unverzüglich die Gründe hierfür mit.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 kann eine Ermittlung, die Beträge zum Gegenstand hat, die von einem in dem Mitgliedstaat der ersuchten Behörde ansässigen Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit der von diesem Steuerpflichtigen getätigten und in dem Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde steuerpflichtigen Lieferung oder Erbringung von Gegenständen bzw. Dienstleistungen erklärt wurden oder hätten erklärt werden sollen, nur abgelehnt werden

- a) aufgrund von Artikel 54 Absatz 1, wenn die Wechselwirkung dieses Absatzes mit Artikel 54 Absatz 1 von der ersuchten Behörde in Übereinstimmung mit einer nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren anzunehmenden Erklärung zu bewährten Verfahren geprüft wurde;
- b) aufgrund von Artikel 54 Absätze 2, 3 und 4;
- c) wenn die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde zum selben Steuerpflichtigen bereits Informationen erteilt hat, die im Rahmen einer weniger als zwei Jahre zurückliegenden behördlichen Ermittlung erlangt wurden.

Lehnt die ersuchte Behörde eine behördliche Ermittlung gemäß Unterabsatz 2 aufgrund von Buchstabe a oder b ab, muss sie dennoch der ersuchenden Behörde die Daten und Beträge der relevanten, in den letzten zwei Jahren vom Steuerpflichtigen im Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde getätigten Lieferungen bzw. Dienstleistungen mitteilen."

c) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:

"(4a) Sind die zuständigen Behörden von mindestens zwei Mitgliedstaaten der Ansicht, dass eine behördliche Ermittlung erforderlich ist, welche die Beträge nach Absatz 4 Unterabsatz 2 zum Gegenstand hat, und übermitteln sie einen gemeinsamen begründeten Antrag mit Angaben zu oder Beweisen für Risiken der Mehrwertsteuerhinterziehung oder des Mehrwertsteuerbetrugs, so darf die ersuchte Behörde die Durchführung dieser Ermittlung nicht ablehnen, es sei denn aus den in Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b und den Absätzen 2, 3 oder 4 angegebenen Gründen. Falls der ersuchte Mitgliedstaat die Informationen, um die ersucht wird, bereits besitzt, stellt er sie den ersuchenden Mitgliedstaaten zur Verfügung. Falls die ersuchenden Mitgliedstaaten die erhaltenen Informationen nicht als zufriedenstellend erachten, unterrichten sie den ersuchten Mitgliedstaat darüber, dass die behördliche Ermittlung fortgesetzt werden muss.

Auf Verlangen des ersuchten Mitgliedstaats nehmen von den ersuchenden Behörden befugte Beamte an der behördlichen Ermittlung teil. Diese behördliche Ermittlung wird gemeinsam, allerdings unter der Leitung und gemäß den Rechtsvorschriften des ersuchten Mitgliedstaats geführt. Die Beamten der ersuchenden Behörden haben Zugang zu denselben Räumlichkeiten und Unterlagen wie die Beamten der ersuchten Behörde und können – soweit dies den Beamten des ersuchten Mitgliedstaats nach dessen Rechtsvorschriften gestattet ist – Steuerpflichtige befragen. Die Kontrollbefugnisse der Beamten der ersuchenden Behörden werden zum alleinigen Zweck der laufenden behördlichen Ermittlung ausgeübt.

Hat der ersuchte Mitgliedstaat keine Beamten aus den ersuchenden Mitgliedstaaten verlangt, so können die Beamten aus jedem der ersuchenden Mitgliedstaaten vorbehaltlich des Artikels 28 Absatz 2 während der behördlichen Ermittlung anwesend sein und Befugnisse ausüben, soweit die Bedingungen nach den nationalen Rechtsvorschriften des ersuchten Mitgliedstaats erfüllt sind. Auf jeden Fall können die Beamten aus diesem ersuchenden Mitgliedstaat für Konsultationen anwesend sein.

Müssen Beamte aus den ersuchenden Mitgliedstaaten teilnehmen oder anwesend sein, so wird die behördliche Ermittlung nur durchgeführt, wenn diese Teilnahme oder Anwesenheit zu den Zwecken der behördlichen Ermittlung sichergestellt ist."

2. Artikel 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Informationen werden unter Verwendung eines Standardformulars übermittelt, außer in den Fällen nach Artikel 50 oder in besonderen Fällen, in denen die jeweiligen zuständigen Behörden andere sichere Mittel für angemessener erachten und sich auf deren Verwendung einigen.

Die Kommission legt die Standardformulare im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen."

3. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:

"f) Informationen, die er gemäß Artikel 143 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2006/112/EG erhebt, sowie das Ursprungsland, das Bestimmungsland, der Warencode, die Währung, der Gesamtbetrag, der Wechselkurs, der Preis des Gegenstands und das Nettogewicht."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Kommission legt die technischen Einzelheiten betreffend die automatisierte Abfrage der Informationen nach Absatz 1 Buchstaben a bis f dieses Artikels im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen."

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Die Kommission legt die Datenelemente der Informationen nach Absatz 1 Buchstabe f dieses Artikels im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen."

4. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

"(1a) Jeder Mitgliedstaat gewährt seinen Beamten, die die Anforderungen gemäß Artikel 143 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG prüfen, Zugang zu den in Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a bis c dieser Verordnung genannten Informationen, zu denen die anderen Mitgliedstaaten automatisierten Zugang gewähren."

- b) Absatz 2 Buchstabe e wird wie folgt geändert:

- i) Die Ziffern i und ii erhalten folgende Fassung:

"i) Der Zugang steht im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen des Verdachts auf Betrug oder dient dazu, Betrug aufzudecken;

ii) der Zugang erfolgt über einen Eurofisc-Verbindungsbeamten im Sinne von Artikel 36 Absatz 1, der eine persönliche Nutzerberechtigung für die elektronischen Systeme besitzt, die den Zugang zu diesen Informationen erlaubt."

- ii) Ziffer iii wird gestrichen.

c) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

"(2a) In Bezug auf die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe f genannten Informationen sind folgende Einzelangaben zugänglich:

- a) die von dem Mitgliedstaat, der die Informationen erhält, erteilten Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern;
- b) die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern des Einführers oder seines Steuervertreters, der die Gegenstände an Personen liefert, denen eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer gemäß Buchstabe a erteilt wurde;
- c) das Ursprungsland, das Bestimmungsland, der Warencode, der Gesamtbetrag und das Nettogewicht der eingeführten Gegenstände, für die anschließend eine innergemeinschaftliche Lieferung von Gegenständen folgte, durch jede der in Buchstabe b genannten Personen an jede Person, der eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer nach Buchstabe a erteilt wurde;
- d) das Ursprungsland, das Bestimmungsland, der Warencode, die Währung, der Gesamtbetrag, der Wechselkurs, der Preis des Gegenstands und das Nettogewicht der eingeführten Gegenstände, für die anschließend eine innergemeinschaftliche Lieferung von Gegenständen folgte, durch jede der in Buchstabe b genannten Personen an jede Person, der von einem anderen Mitgliedstaat eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erteilt wurde, und zwar unter folgenden Bedingungen:
 - i) Der Zugang steht im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen des Verdachts auf Betrug oder dient dazu, Betrug aufzudecken;
 - ii) der Zugang erfolgt über einen Eurofisc-Verbindungsbeamten im Sinne von Artikel 36 Absatz 1, der eine persönliche Nutzerberechtigung für die elektronischen Systeme besitzt, die den Zugang zu diesen Informationen erlaubt.

Die unter Buchstabe c und d genannten Werte werden in der Währung des Mitgliedstaats ausgedrückt, der die Auskünfte erteilt, und beziehen sich auf jedes einzelne eingereichte Verwaltungsdokument."

d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Die Kommission legt die praktischen Modalitäten betreffend die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 Buchstabe e dieses Artikels im Wege von Durchführungsrechtsakten fest, damit der Mitgliedstaat, der die Auskünfte erteilt, den Eurofisc-Verbindungsbeamten, der Zugang zu den Informationen erhält, identifizieren kann. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen."

e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Kommission legt die praktischen Modalitäten betreffend die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 Buchstabe e und Absatz 2a Buchstabe d dieses Artikels im Wege von Durchführungsrechtsakten fest, damit der Mitgliedstaat, der die Auskünfte erteilt, den Eurofisc-Verbindungsbeamten, der Zugang zu den Informationen erhält, identifizieren kann. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen."

5. Folgender Artikel 21a wird eingefügt:

"Artikel 21a

(1) Jeder Mitgliedstaat gestattet der zuständigen Behörde jedes anderen Mitgliedstaats den automatisierten Zugang zu den folgenden Informationen der nationalen Fahrzeugregister:

a) Identifizierungsdaten betreffend Fahrzeuge;

b) Identifizierungsdaten betreffend die Eigentümer und die Halter des Fahrzeugs, auf deren Namen das Fahrzeug gemäß den Rechtsvorschriften des Zulassungsmitgliedstaats zugelassen ist.

(2) Der Zugang zu den Informationen nach Absatz 1 wird unter den folgenden Voraussetzungen gewährt:

i) Der Zugang steht im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen des Verdachts auf Mehrwertsteuerbetrug oder dient dazu, Mehrwertsteuerbetrug aufzudecken;

ii) der Zugang erfolgt über einen Eurofisc-Verbindungsbeamten im Sinne von Artikel 36 Absatz 1, der eine persönliche Nutzerberechtigung für die elektronischen Systeme besitzt, die den Zugang zu diesen Informationen erlaubt.

(3) Die Kommission legt die Datenelemente von Informationen und die technischen Einzelheiten betreffend die automatisierte Abfrage der Informationen gemäß Absatz 1 dieses Artikels sowie die praktischen Modalitäten betreffend die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 dieses Artikels im Wege von Durchführungsrechtsakten fest, damit der Mitgliedstaat, der die Auskünfte erteilt, den Eurofisc-Verbindungsbeamten, der Zugang zu den Informationen erhält, identifizieren kann. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen."

6. Artikel 24 erhält folgende Fassung:

"Tauschen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Zwecke der Artikel 17 bis 21a Daten auf elektronischem Weg aus, so treffen sie die notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung von Artikel 55 zu gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten sind dafür verantwortlich, ihre Systeme so weiterzuentwickeln, dass ein Informationsaustausch unter Verwendung des CCN/CSI-Netzes oder eines ähnlichen sicheren Netzes, das für den Austausch von Informationen nach Artikel 21a auf elektronischem Weg verwendet wird, möglich ist."

7. Die Überschrift von Kapitel VII erhält folgende Fassung:

"ANWESENHEIT IN DEN AMTSRÄUMEN DER BEHÖRDEN UND WÄHREND
BEHÖRDLICHER ERMITTLUNGEN UND GEMEINSAM DURCHGEFÜHRTER
BEHÖRDLICHER ERMITTLUNGEN

8. Artikel 28 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

"(2a) Im Einvernehmen zwischen den ersuchenden Behörden und der ersuchten Behörde und unter den von letzterer festgelegten Voraussetzungen dürfen ordnungsgemäß befugte Beamte der ersuchenden Behörden im Hinblick auf die Erhebung und den Austausch von Informationen gemäß Artikel 1 an den behördlichen Ermittlungen teilnehmen, die im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaats geführt werden. Diese behördlichen Ermittlungen werden gemeinsam von den Beamten der ersuchenden Behörden und der ersuchten Behörde geführt, allerdings unter der Leitung und gemäß den Rechtsvorschriften des ersuchten Mitgliedstaats. Die Beamten der ersuchenden Behörden haben Zugang zu denselben Räumlichkeiten und Unterlagen wie die Beamten der ersuchten Behörde und können – soweit dies den Beamten des ersuchten Mitgliedstaats nach dessen Rechtsvorschriften gestattet ist – Steuerpflichtige befragen.

Wenn dies gemäß den Rechtsvorschriften des ersuchten Mitgliedstaats gestattet ist, üben die Beamten der ersuchenden Mitgliedstaaten dieselben Kontrollbefugnisse aus wie sie den Beamten des ersuchten Mitgliedstaats übertragen wurden.

Die Kontrollbefugnisse der Beamten der ersuchenden Behörden werden zum alleinigen Zweck der laufenden behördlichen Ermittlung ausgeübt.

Im Einvernehmen zwischen den ersuchenden Behörden und der ersuchten Behörde und unter den von der ersuchten Behörde festgelegten Voraussetzungen können die teilnehmenden Behörden einen gemeinsamen Ermittlungsbericht verfassen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Beamte der ersuchenden Behörde, die sich gemäß den Absätzen 1, 2 und 2a in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, müssen jederzeit eine schriftliche Vollmacht vorlegen können, aus der ihre Identität und ihre dienstliche Stellung hervorgehen."

9. Artikel 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zur Förderung und Erleichterung der multilateralen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs wird durch dieses Kapitel ein Netzwerk für den raschen Austausch, die Verarbeitung und die Analyse gezielter Informationen über grenzüberschreitenden Betrug zwischen den Mitgliedstaaten und für die Koordinierung etwaiger Folgemaßnahmen (im Folgenden 'Eurofisc') eingerichtet."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Die Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:

"b) den raschen multilateralen Austausch und die gemeinsame Verarbeitung und Analyse von gezielten Informationen über grenzüberschreitenden Betrug in den Arbeitsbereichen von Eurofisc (im Folgenden 'Eurofisc-Arbeitsbereiche') durchführen und koordinieren;

c) die Arbeit der gemäß Artikel 36 Absatz 1 benannten Eurofisc-Verbindungsbeamten der teilnehmenden Mitgliedstaaten in Reaktion auf eingegangene Warnmeldungen und Informationen koordinieren;"

ii) Der folgende Buchstabe d wird angefügt:

"d) die behördlichen Ermittlungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten in Betrugsfällen koordinieren, die von den gemäß Artikel 36 Absatz 1 benannten Eurofisc-Verbindungsbeamten identifiziert wurden, ohne dass die Mitgliedstaaten die Befugnis haben, von Mitgliedstaaten die Durchführung von behördlichen Ermittlungen zu verlangen."

10. Artikel 34 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Mitgliedstaaten, die sich an einem der Eurofisc-Arbeitsbereiche beteiligen, nehmen aktiv am multilateralen Austausch und an der gemeinsamen Verarbeitung und Analyse gezielter Informationen über grenzüberschreitenden Betrug zwischen allen teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie an der Koordinierung etwaiger Folgemaßnahmen teil."

11. Artikel 35 erhält folgende Fassung:

"Artikel 35"

Die Kommission unterstützt Eurofisc technisch und logistisch. Die Kommission hat keinen Zugang zu den Informationen im Sinne des Artikels 1, die über Eurofisc ausgetauscht werden können, außer unter den in Artikel 55 Absatz 2 vorgesehenen Umständen."

12. Artikel 36 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

"(1a) Die Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten benennen aus dem Kreis der Eurofisc-Verbindungsbeamten für einen bestimmten Zeitraum einen Eurofisc-Vorsitzenden.

Die Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten

a) vereinbaren die Einrichtung und Auflösung der Eurofisc-Arbeitsbereiche;

b) befassen sich mit allen Fragen im Zusammenhang mit der operativen Arbeit von Eurofisc;

- c) bewerten mindestens einmal jährlich die Wirksamkeit und Effizienz der Tätigkeiten von Eurofisc;
 - d) billigen den in Artikel 37 genannten jährlichen Bericht."
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Die Verbindungsbeamten der an einem bestimmten Eurofisc-Arbeitsbereich teilnehmenden Mitgliedstaaten (im Folgenden 'teilnehmende Eurofisc-Verbindungsbeamte') benennen aus dem Kreis der teilnehmenden Eurofisc-Verbindungsbeamten für einen bestimmten Zeitraum einen Koordinator (im Folgenden 'Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinator').

Die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren

- a) stellen die ihnen von den teilnehmenden Eurofisc-Verbindungsbeamten übermittelten Informationen in der mit den Teilnehmern an dem Arbeitsbereich vereinbarten Weise zusammen und stellen diese Informationen für die anderen teilnehmenden Eurofisc-Verbindungsbeamten bereit. Der Informationsaustausch erfolgt auf elektronischem Weg;
- b) sorgen dafür, dass die von den teilnehmenden Eurofisc-Verbindungsbeamten übermittelten Informationen gemeinsam mit den relevanten, gemäß der vorliegenden Verordnung übermittelten oder erhobenen gezielten Informationen über grenzüberschreitenden Betrug in der von den Teilnehmern an dem Arbeitsbereich vereinbarten Weise verarbeitet und analysiert werden, und stellen die Ergebnisse für alle teilnehmenden Eurofisc-Verbindungsbeamten bereit;
- c) geben allen teilnehmenden Eurofisc-Verbindungsbeamten Rückmeldung;
- d) legen den Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten einen jährlichen Bericht über die Tätigkeiten des Arbeitsbereichs vor."

- c) Folgende Absätze 3, 4 und 5 werden angefügt:

"(3) Die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren können relevante Informationen von Europol und vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (im Folgenden 'OLAF') anfordern. Zu diesem Zweck können sie ihnen in der von den Teilnehmern an dem Arbeitsbereich vereinbarten Weise so viele Informationen übermitteln, wie dies notwendig ist, um die angeforderten relevanten Informationen zu erhalten.

(4) Die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren stellen die von Europol und dem OLAF erhaltenen Informationen den anderen teilnehmenden Eurofisc-Verbindungsbeamten bereit. Der Informationsaustausch erfolgt auf elektronischem Weg.

(5) Die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren sorgen außerdem dafür, dass die von Europol und OLAF übermittelten Informationen gemeinsam mit den relevanten, gemäß der vorliegenden Verordnung übermittelten oder erhobenen gezielten Informationen in der von den Teilnehmern an dem Arbeitsbereich vereinbarten Weise verarbeitet und analysiert werden, und stellen die Ergebnisse für alle teilnehmenden Eurofisc-Verbindungsbeamten bereit."

13. Artikel 37 erhält folgende Fassung:

"Artikel 37

Der Eurofisc-Vorsitzende legt dem Ausschuss nach Artikel 58 Absatz 1 jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten aller Arbeitsbereiche vor.

Die Kommission legt die verfahrenstechnischen Modalitäten in Bezug auf Eurofisc im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen."

14. In Artikel 48 Absatz 1 werden folgende Unterabsätze angefügt:

"Erlangt der Mitgliedstaat der Niederlassung Kenntnis von der Tatsache, dass ein Steuerpflichtiger, der einen Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2008/9/EG stellt, Steuerschulden in diesem Mitgliedstaat der Niederlassung hat, kann er die Zustimmung des Steuerpflichtigen einholen, dass die Überweisung der Mehrwertsteuererstattung direkt an diesen Mitgliedstaat erfolgt, um die Steuerschulden zu begleichen. Stimmt der Steuerpflichtige dieser Überweisung zu, unterrichtet der Mitgliedstaat der Niederlassung den Mitgliedstaat der Erstattung über den Betrag, bezüglich dessen die Zustimmung erteilt wurde, und der Mitgliedstaat der Erstattung überweist diesen Betrag im Namen des Steuerpflichtigen an den Mitgliedstaat der Niederlassung. Der Mitgliedstaat der Niederlassung informiert den Steuerpflichtigen, ob der überwiesene Betrag einer vollständigen oder teilweisen Begleichung der Steuerschuld im Einklang mit seinen nationalen Rechtsvorschriften und seiner Verwaltungspraxis entspricht. Die Überweisung der Mehrwertsteuererstattung an den Mitgliedstaat der Niederlassung berührt jedoch nicht das Recht des Mitgliedstaats der Erstattung, die Steuerschulden, die der Steuerpflichtige in dem zuletzt genannten Mitgliedstaat hat, beizutreiben.

Sind die Steuerschulden im Mitgliedstaat der Niederlassung strittig, so kann die Überweisung der Erstattungsbeträge vom Mitgliedstaat der Niederlassung mit Zustimmung des Steuerpflichtigen als Einbehaltungsmaßnahme genutzt werden, soweit in dem genannten Mitgliedstaat eine wirksame gerichtliche Kontrolle sichergestellt ist."

15. Die Überschrift des Kapitels XIII erhält folgende Fassung:

"BEZIEHUNGEN ZUR KOMMISSION UND ANDEREN ORGANEN,
EINRICHTUNGEN, SONSTIGEN STELLEN UND AGENTUREN DER UNION"

16. In Artikel 49 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Die Mitgliedstaaten können dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung relevante Informationen übermitteln, um das Amt in die Lage zu versetzen, im Einklang mit seinem Mandat geeignete Maßnahmen zu prüfen. Wenn diese Informationen von einem anderen Mitgliedstaat erhalten wurden, darf letzterer verlangen, dass die Übermittlung der Auskünfte seiner vorherigen Zustimmung bedarf."

17. Artikel 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Personen, die von der Akkreditierungsstelle für Sicherheit der Europäischen Kommission ordnungsgemäß akkreditiert wurden, haben nur in dem Umfang Zugang zu diesen Informationen, wie es für die Pflege, die Wartung und die Entwicklung der von der Kommission betriebenen und von den Mitgliedstaaten zur Durchführung dieser Verordnung genutzten elektronischen Systeme erforderlich ist."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Jede Aufbewahrung oder Verarbeitung oder jeder Austausch von Daten nach dieser Verordnung unterliegen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates(*) und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates(**). Zur korrekten Anwendung dieser Verordnung beschränken die Mitgliedstaaten jedoch den Anwendungsbereich der in den Artikeln 12, 13, 14, 15, 17, 21 und 22 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Pflichten und Rechte. Derartige Beschränkungen erfolgen nur, soweit dies notwendig ist, um die in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der genannten Verordnung erwähnten Interessen zu wahren, insbesondere um

a) den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Zwecke dieser Verordnung zu ermöglichen oder

b) behördliche oder gerichtliche Ermittlungen, Analysen, Untersuchungen oder Verfahren für die Zwecke dieser Verordnung nicht zu behindern und zu gewährleisten, dass die Verhinderung, Ermittlung und Aufdeckung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug nicht gefährdet wird.

Die Verarbeitung und die Speicherung der Informationen nach dieser Verordnung erfolgen nur für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Zwecke, und die Informationen dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar wäre. Es ist untersagt, personenbezogene Daten auf der Grundlage dieser Verordnung für andere Zwecke wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke zu verarbeiten. Die Speicherfristen für diese Informationen sind auf das für das Erreichen dieser Zwecke notwendige Maß beschränkt. Die Speicherfristen für die Informationen nach Artikel 17 der vorliegenden Verordnung werden nach den in den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehenen Verjährungsfristen bestimmt, dürfen aber zehn Jahre nicht überschreiten."

(*) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

(**) Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

18. Artikel 58 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates(*)."

(*) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

19. Anhang I wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EU) 2017/2454

Artikel 1 der Verordnung (EU) 2017/2454 wird wie folgt geändert:

(1) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

"5. Artikel 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Kommission legt die technischen Einzelheiten betreffend die automatisierte Abfrage der Informationen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis f dieses Artikels im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen."

(2) Nummer 8 wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Nummer 3 Buchstaben a, b und c, Artikel 1 Nummer 4 Buchstaben a, c und e sowie Artikel 1 Nummern 5, 6 und 14 gelten ab dem 1. Januar 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident
